



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden des Landes Brandenburg
Landtag Brandenburg
Landesrechnungshof Brandenburg
Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das
Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Verfassungsgericht Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Koch
Gesch.Z.: 37-713-52
Hausruf: 0331 866-2377
Fax: 0331 888-2302
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
britta.koch@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

nachrichtlich:
MdFE, Ref. 21

lt Verteiler

- nur per E-Mail -

Potsdam, 12. Juni 2020

**Gesetz über Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(BEEGPandG) vom 20.05.2020**

hier: Art. 1 - Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) haben sich durch Artikel 1 des Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie (BEEGPandG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1061 (Nr. 24)) mit Wirkung vom 01. März 2020 folgende Änderungen ergeben:

- Aufschiebung der Elterngeldmonate für Eltern in systemrelevanten Berufen. Die Elterngeldmonate können nun auch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes, spätestens aber bis zum Juni 2021 genommen werden. Zudem verringern die später genommenen Elterngeldmonate die Höhe des Elterngeldes bei einem weiteren Kind nicht.
- Der Partnerschaftsbonus für Eltern, die parallel in Teilzeit arbeiten, um sich die Kindererziehung zu teilen, und nun aufgrund der COVID-19-



Pandemie mehr oder weniger arbeiten als die vorausgesetzten 25 bis 30 Wochenstunden, entfällt nicht und muss auch nicht zurückgezahlt werden.

- Einkommensersatzleistungen wie z.B. Kurzarbeitergeld, die Eltern aufgrund der COVID-19-Pandemie erhalten, reduzieren die Höhe des Elterngeldes während der Elternzeit nicht. Bei werdenden Eltern können diejenigen Monate, in denen Einkommensersatzleistungen bezogen wurden, von der Berechnung des Elterngeldes ausgenommen werden.

Die Regelungen sind auf den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 begrenzt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Information der nachgeordneten Einrichtungen und Behörden Ihres Geschäftsbereiches.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Salomon-Hengst

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 12. Juni 2020 durch Frau Annette Salomon-Hengst elektronisch schlussgezeichnet.